

Satzung des Schachclubs Ammersee (SC Ammersee)

beschlossen am 02.05.78

in der Neufassung aufgrund der Mitgliederversammlungen vom 01.03.79

und 10.11.92, sowie 16.12.03, 22.05.07, 26.05.08, 22.12.09, 08.06.2010, 25.07.2017

A.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schachclub Ammersee", kurz SC Ammersee.

Sein Sitz ist in Inning a. Ammersee, Haus der Vereine, Schornstr. 3

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz "e. V." versehen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein fördert das Schachspiel,
einschließlich der wettkampfmäßigen Betätigung
und der Jugendausbildung.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.
und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers durch den Vorstand.

§ 5

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab oder wird gegen die Aufnahme innerhalb von 2 Wochen begründeter Widerspruch aus Kreisen der Mitgliederversammlung erhoben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist eine Mitgliedschaft nicht entstanden.

§ 6

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Vereinsleben.
Sie verpflichtet zur Zahlung der Beiträge, sowie der Aufnahmegebühr,
deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.
Dieser setzt eine schriftliche Austrittserklärung voraus, die zum Ende
des nächstfolgenden Kalendermonats wirksam wird.
Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß.
Der Ausschluß kann auf Antrag erfolgen, wenn das Mitglied

a.) mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber
mindestens 12 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluß entscheidet hier der Vorstand.

b) sich sonst schwer vereinsschädigend betätigt hat.

Über den Ausschluß entscheidet hier die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

§ 9

Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier, der
Schriftführer und der 1. Jugendleiter.

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein nach
außen. Er leitet die Geschäfte des Vereins.

Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Kassier vereinnahmt die Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zuwendungen
an den Verein.

Für alle Ausgaben bedarf er einer schriftlichen Anweisung des 1. Vorsitzenden,
im Falle der längeren Verhinderung des 1. Vorsitzenden muß die Anweisung vom
2. Vorsitzenden gezeichnet werden.

§ 10

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung regelmäßig
auf die Dauer von 3 Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann durch Stimmenmehrheit beschließen,
daß die Wahl schriftlich ausgeführt werden muß.

§ 11

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer prüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kasse.

Die Vorstandschaft legt der Mitgliederversammlung alljährlich Rechnung vor.

§ 12

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Eltern von jugendlichen Mitgliedern, die einen Mitgliedsbeitrag entrichten, besitzen bei der Hauptversammlung ein auf die Belange der Jugendabteilung beschränktes Stimmrecht entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Jugendlichen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Sie muß ferner dann einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt.

§ 14

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich.

Die Einladung soll bis zum 5.Tag vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen.

Sie muß die Tagesordnung enthalten.

§ 15

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Ist eine Mitgliederversammlung aus diesem Grunde nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand nach Ablauf von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

D. Geschäftsjahr

§ 16

Das Geschäftsjahr beginnt

am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

E. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 17

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Gesamtmitgliedszahl beschlossen werden.

§ 19

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Inning, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendfürsorge zu verwenden hat.

§ 20

Für den Fall der Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch die zuständige Behörde gilt ferner:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins oder die Verwendung des Vereinsvermögens bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

F. Elektronische Datenverarbeitung und Medien, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§21

1. Der Schachclub Ammersee verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

1.1 Der Schachclub Ammersee kann Daten elektronisch in Datenbanken zur Mitgliederverwaltung speichern, einen Internet-Auftritt pflegen und in sozialen Netzwerken aktiv sein.

1.2 Vorstandsmitgliedern werden Daten zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder

2.1 der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Schachclub Ammersee zu.

2.2 der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien prinzipiell zu.

2.3 Eine anderweitige Datenverwendung, beispielsweise Datenverkauf, ist nicht zulässig.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten.

4. Bei Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks dürfen Mitglieder generell in Berichten des öffentlichen Bereichs der Homepage namentlich und bildlich genannt

werden. Schachspezifische Informationen wie Wettkampfunterlagen werden auf der Homepage vorgehalten

5. Es gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen.

6. Die Funktion des Datenschutzbeauftragten im Verein übernimmt automatisch der 1. Vorsitzende. Der Datenschutzbeauftragte ist befugt, weitere Personen zur Erfüllung seiner Aufgaben einzubeziehen und gegebenenfalls auf diese die Funktion zu übertragen.

Herrsching, den 8.Juni 1993

Inning, den 26.05.2008

Inning, den 22.12.2009

Inning, den 08.06.2010

Inning, den 25.07.2017